

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Stephan in dem Kampfe um die Behauptung Oberbayerns gegen Oesterreich wertvolle Dienste. Zur Entschädigung verliehen die Landesherren der Stadt nach und nach ihre ganzen Einkünfte in Wasserburg. Grundlegend für den Wohlstand der Bürger war wie bei München und bei Burghausen die Verleihung einer Salznie-derlage, d. h. einer Art Vorkaufsrechts der Bürger auf alles durchgehende Salz. (Privileg Ludwigs des Bayern von 1332.) Es folgten die Ueberweisung der Gefälle aus der Stadtwage (1342), aus dem Zoll (1364, 1374) und die Erweiterung des Marktes (1374)¹.

Am dürftigsten fließen die Nachrichten über die Entwicklung des Stadtrechtes in Wasserburg. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bildete sich in allen bayerischen Städten ein auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Kommunen abgestelltes Gewohnheitsrecht, das die einzelnen Handfesten in den wichtigsten Sätzen kodifizierte. Der erste uns erhaltene Freiheitsbrief stammt vom 28. Nov. 1374². Stephan II. und seine Söhne erneuerten das Stadtrecht. Da die wichtigsten Urkunden durch eine Feuersbrunst verloren gegangen waren, bestätigten sie mit geringen Abweichungen die sehr freiheitlich gesinnte Handfeste Herzog Rudolfs für München vom Jahre 1294³. Schon die Satzungsbücher dieser Stadt aus der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts spiegeln die regen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Kommunen in Rechtsätzen wieder. Auer bringt einige interessante Beispiele für die rechtliche Beeinflussung Wasserburgs durch die Landeshauptstadt⁴. Unter diesen Umständen liegt also die Annahme sehr nahe, daß das „Rudolphinum“ schon in der ersten Hälfte des 14. Jhrh. verliehen wurde. Daneben galt auch das Landrechtbuch Kaiser Ludwig des Bayern vom Jahre 1347. Bereits in einer Urkunde von 1353 wird die Belastung eines Hauses mit einem Ewiggeld durchge-
führt „als der Stat ze Wasserburg recht ist und als das

¹) Vgl. im folgenden „Historisches aus Altwasserburg und Umgebung“, Wasserburg 1931 (Dempff), S. 85—91: Die Freiheiten und Rechte der Stadt Wasserburg am Inn.

²) Vgl. Chr. Häutle im Obb. Arch. 47 (1892), S. 99 ff.

³) MB 35 II, 14 ff.

⁴) Frz. Auer, Münchner Stadtrecht (München 1840), Einl. S. 42.